



## Neues zum Vergaberecht 03/2026



Liebe Leserinnen und Leser,

soviel Reform war nie - jedenfalls im Vergaberecht. Vom Entwurf des Public Procurement Acts auf europäischer Ebene bis zu den Vergabegesetzen der Länder, überall werden Regelungen geändert, um die Effizienz des Vergaberechts zu steigern. Da heißt es den Überblick zu bewahren!

Hierbei hilft der Beitrag von **Mert Dogangüzel**, der das Berliner Vergaberecht nach der Novelle 2026 vorstellt und rechtsvergleichende Hinweise zu den Vergabegesetzen der anderen Bundesländer gibt.

**Kevin Schmidt** befasst sich mit einem Klassiker des Vergaberechts in einer aktuellen Entscheidung der VK Bund: dem Losverzicht und der Dokumentation seiner Rechtfertigung im Wege einer Gesamtabwägung.

**Laura Maria Wloka** stellt eine Entscheidung der VK Saarland vor, in der es um die No-Gos bei der Angebotserstellung geht, wenn die Vergabeunterlagen fehlerhaft sind.

**Dr. Helena Sitz** widmet sich auf der Grundlage einer Entscheidung der VK Berlin dem spannenden Thema, wie weit eigentlich eine Aufklärung von Angeboten zulässig ist.

**Yaroslav Shevchuk** stellt den „Paukenschlag“ des Kammergerichts zu Informationspflichten nach § 134 GWB vor.

**Dr. Martin Büdenbender** geht anhand einer aktuellen Entscheidung der Frage nach, wie lange Bauaufträge ausschreibungsfrei geändert werden dürfen.

Sollten Sie Fragen zu unseren Beiträgen haben, können Sie uns gerne unter [vergaberecht@leinemann-partner.de](mailto:vergaberecht@leinemann-partner.de) schreiben oder die jeweiligen Autoren ansprechen.



LEINEMANN PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

Viele weitere Entscheidungen, Hinweise auf unsere Bücher, Seminare und Veranstaltungen zum Thema finden Sie auch auf unserer Website unter [www.leinemann-partner.de](http://www.leinemann-partner.de).

Viel Spaß bei einer hoffentlich informativen Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Martin Büdenbender



LEINEMANN PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## Themen

### Meldungen

Mert Dogangüzel, Berlin

**Berliner Vergaberecht nach der Novelle 2026 - mit rechtsvergleichenden Hinweisen**

Kevin Schmidt, Berlin

**Losverzicht erfordert umfassende und dokumentierte Gesamtabwägung**

Laura Maria Wloka, Berlin

**Auch fehlerhafte Vergabeunterlagen sind verbindlich und vom Bieter einzuhalten**

Dr. Helena Sitz, Berlin

**Keine Angebotsänderung durch Aufklärung zulässig!**

Yaroslav Shevchuk, Berlin

**Unzureichende Mitteilung von Preis und Rangplatz verletzt Informationspflichten nach § 134 GWB**

Dr. Martin Büdenbender, Köln

**Wie lange dürfen Bauaufträge ausschreibungsfrei geändert werden?**



## Meldungen

### Entwurf einer EU-Vergabeverordnung

Die EU-Kommission hat am 09.09.2026 den offiziellen Entwurf für eine einheitliche und unmittelbar geltende EU-Vergabeverordnung vorgelegt, nachdem bereits im Juli Arbeitsdetails durchgesickert waren. Dieses als „Public Procurement Act“ bezeichnete Regelwerk soll die bisherigen drei Vergaberichtlinien ablösen.

Der neue Public Procurement Act enthält 149 Artikel in sieben Teilen und soll die drei aktuellen Richtlinien zum Vergaberecht (2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) durch eine neue, europaweit unmittelbar geltende Verordnung ersetzen. Anders als bei den Richtlinien entfällt damit der nationale Umsetzungsspielraum weitgehend. Die Regeln würden künftig unmittelbar und einheitlich in allen Mitgliedstaaten gelten.

Besonders hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Vereinfachte und verständlichere Regeln

Alle bestehenden Richtlinien und sektorspezifischen Rechtsvorschriften werden zu einer einzigen, unmittelbar anwendbaren Verordnung zusammengefasst. So wird die Komplexität und der Verwaltungsaufwand verringert. Es soll nur noch drei reguläre Verfahrensarten geben, darunter ein neues Innovationsverfahren.

- Eine einzige Plattform für alle Beschaffungen in der EU

Es soll ein digitaler Vergabe-Marktplatz entstehen, der aus vernetzten und interoperablen eProcurement-Plattformen der Mitgliedstaaten besteht und außerdem einen einheitlichen Rahmen für die Datenverwaltung schafft.



- Stärkere Unterstützung für Umwelt-, Sozial-, Innovations- und Sicherheitsaspekte

Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird zur Standard-Vergabe-Methode. Dabei müssen Qualitätskriterien, wie Umwelt-, Sozial-, Innovations-, Sicherheits- und Resilienz-Aspekte bei der Wertung grundsätzlich mit mindestens 30 Prozent gewichtet werden. Außerdem tritt ein „Compliance or Explain“-Mechanismus ein: Öffentliche Auftraggeber können von diesem Ansatz abweichen, wenn sie darlegen, wie die Qualität einer Leistung anderweitig gewährleistet wird.

- Mehr Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und strategische Autonomie

Der Vorschlag der EU-Kommission berücksichtigt die wachsende geopolitische Bedeutung des öffentlichen Vergabewesens. Er ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern - und schreibt es in einigen Fällen sogar vor -, Risiken für die Sicherheit der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf sensible Informationen, die Cybersicherheit und unzulässige Einflussnahme durch Drittländer zu adressieren. Außerdem schafft der Vorschlag einen allgemeinen europäischen Präferenzrahmen für das Vergabewesen („Made in Europe“).

### **VgV-Novelle setzt neue EU-Vorgaben um**

Mit der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 02.09.2026 wurden die VgV und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) an mehrere aktuelle unionsrechtliche Vorgaben angepasst. Die Neuregelungen gelten seit dem 08.09.2026 und berücksichtigen unter anderem die Richtlinie (EU) 2019/882 über Barrierefreiheitsanforderungen und die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz.

### **Neufassung der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A**

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Neufassung der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A erarbeitet. Diese hat das Bundesbauministerium am 24.08.2026 im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Nach der Aktualisierung der Verweise in der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) gelten die Neuregelungen verbindlich seit dem 08.09.2026. Die Neufassung trägt den amtlichen Titel „Ausgabe 2026“ und ersetzt die Fassung vom 31.01.2019 einschließlich der Änderungen aus dem Jahr 2023.



Mert Dogangüzel, Berlin

## **Berliner Vergaberecht nach der Novelle 2026 - mit rechtsvergleichenden Hinweisen**

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und weiterer Rechtsvorschriften gilt seit dem 16. Juli 2026. Es hebt die allgemeinen Wertgrenzen deutlich an, verschärft aber die Tariftreue bei Kleinaufträgen und setzt neue Akzente beim Bestbieterprinzip und bei der Förderung von Kleineren und Mittleren Unternehmen (KMU).

Die Nettoanwendungsschwellen des BerlAVG steigen für Liefer- und Dienstleistungen auf 75.000 EUR und für Bauleistungen auf 500.000 EUR. Unterhalb dieser Werte entfallen die Vorgaben des BerlAVG, während allgemeine Vergaberegeln und die Vorschriften zu § 55 LHO unberührt bleiben. Die elektronische Vergabe bleibt in Berlin unabhängig von den neuen BerlAVG-Schwellen ab 25.000 Euro verpflichtend.

Die Tariftreuepflicht nach § 9 BerlAVG bleibt bestehen und gilt auch unabhängig von den neuen Wertgrenzen bereits ab 1.000 EUR netto. Der neu gefasste § 3 Abs. 2 BerlAVG erfasst nun ausdrücklich Unteraufträge i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 6c BerlAVG, sodass die Tariftreuepflicht auch dort ab 1.000 EUR gilt. Das Vergabemindestentgelt ist in § 9 BerlAVG nun gesetzlich bestimmt und beträgt 14,84 EUR brutto je Stunde, ab 1. Januar 2027 steigt der Betrag auf 15,58 EUR. Ausgenommen sind Lieferaufträge sowie Dienstleistungen mit einer Leistungsdauer bis zu sieben Kalendertagen.

Berlin geht damit weiter als viele Länder. In Sachsen-Anhalt greifen Tariftreuepflichten erst ab 40.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen und ab 120.000 EUR bei Bauleistungen, während das Mindeststundenentgelt dynamisch an das TV-L-Modell (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) anknüpft. Bremen erfasst Aufträge unabhängig vom Wert und bestimmt den Mindeststundenlohn jährlich durch Rechtsverordnung. Schleswig-Holstein knüpft maßgebliche Mindestlohnvorgaben an 20.000 EUR netto. Baden-Württemberg erfasst nach dem Landestariftreue-



und Mindestlohngesetz (LTMG) bei förmlichen Vergaben Bau- und Dienstleistungen ab 20.000 EUR netto in den gesetzlichen Fallgruppen, nicht aber reine Lieferleistungen. In Nordrhein-Westfalen gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) für Bau- und Dienstleistungen ab 25.000 Euro netto und erfasst ebenfalls keine reinen Lieferleistungen. Hamburg verfügt derzeit über keine vergabespezifische Tariftreue, plant diese aber mit dem Gesetzesentwurf vom März 2026.

6 Abs 2 BerlAVG verankert neu das Bestbieterprinzip. Zunächst sollen Eigenerklärungen genügen. Weitergehende Nachweise werden nur von dem Unternehmen angefordert, das nach der Wertung den Zuschlag erhalten soll. § 8 TVergG LSA verfolgt einen vergleichbaren Ansatz. Dort können Erklärungen und Nachweise erst vom vorgesehenen Zuschlagsempfänger verlangt werden. Die Anforderung setzt dort eine bestimmte Frist und eine Ausschlussfolge bei verspäteter Vorlage voraus. Eine entsprechende Rechtsfolge kennt das Berliner Recht mit der Neuregelung nicht.

Der neue § 5 Abs. 3 BerlAVG verlangt bei Eignungskriterien und Eignungsnachweisen die angemessene Berücksichtigung besonderer Umstände junger, kleiner und mittlerer Unternehmen. Auf Bundesebene besteht seit dem Vergabebeschleunigungsgesetz eine Parallelregelung in § 42 Abs. 2 VgV, § 25 Abs. 2 S. 2 KonzVgV und § 46 Abs. 4 SektVO. Vor dem Hintergrund dieser bundesrechtlichen Parallelregelungen wird davon auszugehen sein, dass auch nach dem Berliner Gesetz gilt, dass die „angemessene“ Berücksichtigung erst nur im Rahmen der Sicherstellung der Geeignetheit und Leistungsfähigkeit Rücksicht finden soll (vgl. Drucksache 21/1934, S. 78). Die konkrete Auswirkung auf den Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers und deren Überprüfbarkeit bleibt somit marginal.

Die Novelle entlastet die Berliner Vergabestellen durch höhere Schwellen und das Bestbieterprinzip, bindet aber schon Kleinaufträge an Tariftreue und Mindestlohn. Vergabestellen sollten Formulare und Nachweisprozesse zeitnah anpassen. Unternehmen sollten Entgeltvorgaben auch in Nachunternehmerketten absichern und Nachweise frühzeitig vorhalten.



Kevin Schmidt, Berlin

## **Losverzicht erfordert umfassende und dokumentierte Gesamtabwägung**

Die VK Bund hat entschieden, dass öffentliche Auftraggeber sich mit dem Gebot einer Fachlosvergabe und den dagegen stehenden Gründen intensiv auseinandersetzen müssen, wenn sie von dem Grundsatz der losweisen Vergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen abweichen.

**VK Bund, Beschluss vom 09.07.2026, VK 2-82/26**

Die Antragsgegnerin (AG) schrieb Leistungen für das BIM-Management (Building Information Modeling) aus. Dazu zählte die Bereitstellung eines Datenservers sowie softwareseitig eine Projektplattform inklusive Softwarelizenzen in einer Common Data Environment (CDE). Auf Rückfragen von Bietern teilte die AG mit, dass keine Trennung zwischen den Leistungsteilen erfolgt, d.h. die Projektplattform soll Bestandteil des Datenservers sein.

Die Antragstellerin (ASt) rügte darauf hin, dass eine unzulässige Kopplung von Ingenieurleistungen (BIM-Management) und IT-Leistungen (Software) vorliege. Diese würde Bieter ohne Hersteller-/Softwarepartnerschaften benachteiligen. Sie forderte die AG daher zur Bildung von Fachlosen auf. Die AG verwies in ihrer Rügeantwort darauf, dass das BIM-Management zwingend auf eine technische Komponente als Werkzeug angewiesen sei. Zudem erklärte sie, dass der Einsatz von Nachunternehmern möglich sei. Außerdem verwies sie darauf, dass auch in früheren Verfahren die Gesamtlosvergabe nicht gerügt worden war.

Die Vergabekammer des Bundes hat entschieden, dass der zulässige Nachprüfungsantrag aufgrund der unterbliebenen Losbildung und der fehlenden Dokumentation begründet ist. Soweit auf eine Fachlosvergabe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nach § 97 Abs. 4 S. 2 und 3 GWB a.F. (§ 97a Abs. 1 und 2 GWB nach Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes) verzichtet werden



solle, müsse sich der öffentliche Auftraggeber intensiv mit dem Gebot einer Fachlosvergabe und den dagegen sprechenden Gründen auseinanderzusetzen. Sowohl die Gründe als die Interessenabwägung für eine Gesamtvergabe seien bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens zu dokumentieren. Dies ergibt sich explizit aus § 8 Abs. 2 Nr. 11 VgV. Damit im Nachprüfungsverfahren nachgeschobene Gründe berücksichtigungsfähig sein können, müssen sie zumindest im Ansatz in dem Vergabevermerk angelegt sein.

Nach diesen Maßgaben hat die Vergabekammer bereits aus formalen Gründen die Rechtfertigung der AG zur Gesamtvergabe nicht berücksichtigt. Die AG habe sich im Vergabevermerk nicht mit den technischen oder wirtschaftlichen Gründen einer Gesamtvergabe auseinandergesetzt, sondern erst im Rahmen der Rügeantwort erläutert, dass der Datenserver samt Software ein typisches, branchenübliches Arbeitsmittel eines BIM-Managers sei und demnach eine Trennbarkeit der Märkte ausscheide. Die Dokumentation wäre jedoch erforderlich gewesen, da es sich bei den BIM-Managementleistungen und der softwareseitigen Bereitstellung jeweils um teilbare Leistungen gehandelt habe, für die es jeweils einen eigenen (Fach-) Markt gegeben habe. Das Gebot der Fachlosvergabe wiege bei fachlich getrennten Märkten besonders schwer, da bestimmte Interessenten im Falle der Gesamtvergabe gänzlich vom Markt abgeschnitten wären. Die mangelnde Dokumentation führte zudem dazu, dass die Vergabekammer nicht prüfen konnte, ob rechtfertigende Gründe für eine Gesamtvergabe vorlagen, sodass sie eine negative Auswirkung auf die Rechtstellung der ASt nicht ausschließen konnte.

## **Fazit**

Öffentliche Auftraggeber sollten sich vor Einleitung eines Vergabeverfahrens mit den Gründen, die für und gegen eine Gesamtlosvergabe sprechen, intensiv beschäftigen. Entscheidend ist eine umfassende Dokumentation der Gründe und der Abwägung. Bei der Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob für die Teilleistungen ein eigener Markt besteht. Die Neuregelung des § 97a Abs. 1 und 2 GWB ändert an diesen Erfordernissen nichts.



Laura Maria Wloka, Berlin

## **Auch fehlerhafte Vergabeunterlagen sind verbindlich und vom Bieter einzuhalten**

Erkennt ein Bieter, dass Vorgaben des Leistungsverzeichnisses technisch fehlerhaft sind oder einschlägigen DIN-Normen widersprechen, darf er diese nicht eigenmächtig korrigieren und stattdessen eine aus seiner Sicht bessere oder technisch richtige Lösung anbieten. Eindeutige Vorgaben des Auftraggebers bleiben auch dann für die Angebotserstellung maßgeblich, wenn ihre technische Fehlerhaftigkeit erkannt wird. Weicht der Bieter bewusst hiervon ab, liegt eine Änderung der Vergabeunterlagen vor, die nach § 16 EU Nr. 2 i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A zum zwingenden Ausschluss führt.

### **VK Saarland, Beschluss vom 11.03.2026, 1 VK 3/25**

Die Auftraggeberin (AG) schrieb Bauleistungen für die technische Ausstattung eines Neubauprojekts im offenen Verfahren aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis, mehrere Hauptangebote waren ausdrücklich zugelassen. Die Antragstellerin (ASt) gab ein Angebot ab, das nach der Submission preislich an erster Stelle lag. Nach Prüfung der technischen Unterlagen teilte die AG ihr jedoch mit, dass das angebotene System bestimmte Anforderungen einer Position des Leistungsverzeichnisses nicht erfülle. Das Angebot müsse deshalb ausgeschlossen werden. Die ASt rügte den Ausschluss und machte geltend, die vermeintlich fehlenden Bauteile seien bei ihrem System entweder integriert oder technisch nicht erforderlich und das verlangte Leistungsziel werde uneingeschränkt erreicht. Die von der AG gemachten Vorgaben seien teilweise technisch fehlerhaft und mit einschlägigen DIN-Normen nicht vereinbar. Nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens stellte die AG erhebliche Widersprüche zu technischen Normen fest und hob das Vergabeverfahren. Die ASt wandte sich gegen die Aufhebung. Sie hielt diese für eine unzulässige „Flucht in die Aufhebung“ und verlangte die Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens sowie eine erneute Wertung ihres Angebots.



Die VK Saarland wies den Antrag auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens zurück. Eine Verpflichtung des Auftraggebers, ein einmal begonnenes Vergabeverfahren zwingend durch Zuschlag zu beenden, bestehe nicht. Eine „Aufhebung der Aufhebung“ könne nur verlangt werden, wenn die Aufhebung bei fortbestehender Beschaffungsabsicht lediglich zum Schein, willkürlich oder mit manipulativer Zielsetzung erfolgt sei. Dafür bestünden hier keine Anhaltspunkte. Die nachträglich erkannten erheblichen Fehler des Leistungsverzeichnisses stellten vielmehr einen sachlichen Grund dafür dar, das fehlerhafte Verfahren nicht unverändert fortzuführen. Davon zu unterscheiden sei allerdings die Frage, ob zugleich ein normierter Aufhebungsgrund nach § 17 EU Abs. 1 VOB/A vorlag. Dies verneinte die Kammer, weil die Fehler bereits bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses vorhanden gewesen und damit der Risikosphäre der AG zuzurechnen seien. Die Aufhebung sei deshalb zwar wirksam, aber nicht rechtmäßig im Sinne der VOB/A.

Für die ASt führte dies dennoch nicht zum Erfolg. Ihr Angebot sei bereits zuvor zu Recht ausgeschlossen worden. Maßgeblich sei, dass ein Bieter genau die Leistung anbieten müsse, die der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen vorgegeben habe. Die betreffende Position des Leistungsverzeichnisses sei trotz ihrer technischen Fehler eindeutig formuliert gewesen. Die Antragstellerin hatte bewusst einzelne Bauteile weggelassen, Komponenten anders angeordnet und ein nach ihrer Auffassung technisch geeigneteres System angeboten. Damit habe sie ein Aliud und nicht die ausgeschriebene Leistung angeboten. Dass die Abweichungen aus ihrer Sicht erforderlich waren, um DIN-konform und technisch sinnvoll zu leisten, ändere daran nichts. Hält ein Bieter eindeutige Vorgaben für fehlerhaft oder unzweckmäßig, darf er sie nicht eigenmächtig korrigieren. Zwar besteht nach Auffassung der Kammer keine Obliegenheit, einen erkannten Fehler zwingend mittels Bieterfrage oder Rüge aufzugreifen. Unterlässt der Bieter dies jedoch, kann er sich aufgrund der Präklusionsvorschriften später nicht auf den bereits bei Angebotserstellung erkannten Fehler berufen. Auch die Zulassung mehrerer Hauptangebote änderte daran nichts: Technische Varianten seien nur innerhalb der durch das Leistungsverzeichnis vorgegebenen Anforderungen zulässig.

## **Fazit**

Der Bieter darf nicht selbst entscheiden, welche Vorgaben sinnvoll sind und welche er durch eine vermeintlich bessere technische Lösung ersetzt. Will er sich gegen einen erkannten Fehler absichern, muss er diesen gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig durch eine Bieterfrage oder Rüge thematisieren.

Bei bewusstem Abweichen von den Vorgaben, trägt der Bieter ein doppeltes Risiko: Sein Angebot ist wegen Änderung der Vergabeunterlagen zwingend auszuschließen und zugleich kann er sich später wegen der Präklusionsregelungen nicht mehr erfolgreich auf den bereits erkannten Fehler berufen.

Für die Praxis lässt sich die Entscheidung deshalb auf einen einfachen Grundsatz verdichten: Fehlerhafte Vergabeunterlagen werden vom Auftraggeber korrigiert- nicht vom Bieter.



Dr. Helena Sitz, Berlin

## Keine Angebotsänderung durch Aufklärung zulässig!

Die Aufklärung nach § 15 Abs. 5 VgV erlaubt keine Änderung des Angebots. Sie gestattet weder die Nachreichung von Unterlagen noch die Anforderung fehlender Angebotsbestandteile oder die Korrektur von Angebotsunterlagen.

**VK Berlin, Beschluss vom 28.04.2025, VK-B1-73-24**

In einem offenen Verfahren über Schülerbeförderungsdienstleistungen musste dem Angebot eine Tourenplanung beigelegt und deren Ergebnis im Preisblatt ausgewiesen werden. Die Antragstellerin (ASt) reichte fristgerecht ein Angebot mit Google-Maps-Tourenplänen ein.

Die Antragsgegnerin (AG) forderte unter der Bezeichnung „Nachforderungen“ eine „Aufklärung“, weil die Tourenplanung nicht nachvollziehbar sei. Nachdem eine tabellarische Adressliste nicht als ausreichend angesehen wurde, übersandte die ASt neu erstellte Tourenpläne. Diese wiesen einen gegenüber dem Preisblatt niedrigeren Preis aus. Die AG schloss das Angebot wegen einer unzulässigen Angebotsänderung aus. Hiergegen wehrte sich die ASt mit einem Nachprüfungsantrag.

### Entscheidung

Mit Erfolg! Die VK Berlin gab dem Nachprüfungsantrag statt und ordnete an, das Verfahren in den Stand vor der Angebotswertung zurückzusetzen. Der Angebotsausschluss sei vergaberechtswidrig: Weder die Nachforderung, noch die Aufklärung seien rechtmäßig gewesen. Der Ausschluss habe daher nicht auf ihr Ergebnis gestützt werden können.

Nachforderungen und Aufklärungen seien strikt zu trennen. Eine Nachforderung nach § 56 VgV a.F. sei nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen zulässig. Die Nachreichung leistungsbezogener Unterlagen komme nur in Betracht, soweit diese nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen. Die Korrektur



fehlerhafter Unterlagen sei nach § 56 Abs. 2 VgV a.F. auf unternehmensbezogene Unterlagen beschränkt. Die Tourenplanung sei eine leistungsbezogene Unterlage. Aus der rechtswidrigen Nachforderung dürften der ASt keine Nachteile entstehen.

Die Aufklärung nach § 15 Abs. 5 VgV ist nur zulässig, soweit die Angaben für die ordnungsgemäße Prüfung des Angebots benötigt werden und sie der Klärung des Angebotsinhalts dient. Dies ist der Fall, wenn nach rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Prüfung noch Zweifel bezüglich des Angebotsinhalts bestehen. Im Rahmen der Aufklärung ist weder die Nachreichung von Unterlagen noch die Anforderung fehlender Angebotsbestandteile oder die Korrektur von Angebotsunterlagen gestattet.

### **Praxistipp**

Auftraggeber müssen in der Kommunikation mit Bietern klar zwischen Nachforderung und Aufklärung unterscheiden und ihre Anforderungen präzise formulieren. Für Bieter bestätigt die Entscheidung, dass ein Angebotsausschluss nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist und Verfahrensfehler des Auftraggebers nicht zu ihren Lasten gehen dürfen.



Yaroslav Shevchuk, Berlin

## Unzureichende Mitteilung von Preis und Rangplatz verletzt Informationspflichten nach § 134 GWB

Das Kammergericht (KG) befasst sich in dieser Entscheidung mit den inhaltlichen Anforderungen an Informationsschreiben nach § 134 GWB. In Vergabeverfahren mit reiner Preiswertung genügt die Angabe von Rangplatz und Preisdifferenz den inhaltlichen Anforderungen an ein Informationsschreiben nicht, vielmehr ist der konkrete Zuschlagspreis zu nennen.

**KG, Beschluss vom 14.04.2026, Verg 13/25**

Der Antragsgegner (AG) schrieb Betriebsleistungen für mehrere Flüchtlingsunterkünfte europaweit in mehreren Losen aus und legte den Preis als alleiniges Zuschlagskriterium fest. Er teilte dem unterlegenen Bieter und Antragsteller (ASt) Vorabinformationsschreiben nach § 134 GWB lediglich mit, dass dessen Preis über dem des Bestbieters liege und sein Angebot den zwölften Platz belege. Den konkreten Preis des erfolgreichen Bieters und die tragenden Gründe nannte er nicht. Die VK Berlin sah hierin eine Verletzung der Informationspflicht und hat das Verfahren in den Stand vor der Angebotswertung zurückversetzt. Hiergegen wandte sich der AG mit der sofortigen Beschwerde.

Ohne Erfolg! Das KG bestätigte den Pflichtverstoß, beanstandete jedoch die von der Vergabekammer angeordnete Rechtsfolge. Zunächst bejahte das KG die Antragsbefugnis. Könne ein Bieter gerade wegen unzureichender Information nicht erkennen, ob überhaupt ein Verstoß gegeben sei, liege hierin bereits ein drohender Schaden. Die Darlegungslast reduziere sich entsprechend auf das nach dem begrenzten Kenntnisstand Mögliche.

Inhaltlich verlange § 134 Abs. 1 S.1 GWB die Mitteilung der tragenden Zuschlagsgründe. Wenn der Preis, wie vorliegend, alleiniges Kriterium sei, gehöre zur Mitteilung der tragenden Gründe zumindest die konkrete Preisangabe des erfolgreichen Angebots. Entgegenstehende Geschäftsgeheimnisse



greifen beim Gesamtpreis regelmäßig nicht durch, weil das Transparenzinteresse überwiege. Aus dem allgemeinen Transparenzgrundsatz nach § 97 Abs. 1 GWB folge zudem das Recht, unaufgefordert darüber unterrichtet zu werden, ob und mit welchem Ergebnis der Auftraggeber Zweifel an der Auskömmlichkeit des Angebots oder der Eignung des Zuschlagsbieters geprüft habe. Ein pauschaler Hinweis auf eine unbeanstandete Preisprüfung genüge hierfür nach Auffassung des KG nicht.

Den Versuch der Vergabekammer, den ASt über einen Hinweis auf die Aussichtslosigkeit seiner Rügen zur Rücknahme zu bewegen, missbilligte der Senat des KG als Verstoß gegen den effektiven Rechtsschutz. Die angeordnete Zurückversetzung hielt er für unverhältnismäßig, da sie das Informationsdefizit nicht behob. Stattdessen gab er der Vergabekammer auf, dem ASt Einsicht in die Vergabeakten nach § 165 GWB zu gewähren.

### **Fazit**

Die Entscheidung schärft die Anforderungen an ein Informationsschreiben gemäß § 134 GWB und stärkt damit den Bieterschutz. Öffentliche Auftraggeber sollten künftig im Lichte dieser Entscheidung in ihren Informationsschreiben den konkreten Zuschlagspreis des Bestbieters offenlegen, sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist. Darüber hinaus empfiehlt es sich, wenn es die Preisdifferenz es gebietet, im Informationsschreiben eigendynamisch zu erläutern, weshalb Zweifel an der Auskömmlichkeit des Preisangebotes des Bieters nicht bestehen. Ein pauschaler Verweis auf den Verzicht der Mitteilung des Gesamtpreises des Bieters zur Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse vermag künftig einer Prüfung durch die Vergabekammer nicht mehr Stand zu halten.



Dr. Martin Büdenbender, Köln

## Wie lange dürfen Bauaufträge ausschreibungsfrei geändert werden?

Die Laufzeit eines öffentlichen Auftrags endet, sobald der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen vollständig erbracht, der öffentliche Auftraggeber diese endgültig abgenommen und der Auftragnehmer eine Schlussrechnung vorgelegt hat. Auf die Zahlung des darin ausgewiesenen Entgelts durch den öffentlichen Auftraggeber kommt es nicht an.

**EuGH, Urteil vom 04.06.2026, C-820/24**

Ein öffentlicher Auftraggeber erteilte im Rahmen eines offenen Verfahrens den Zuschlag für Elektroinstallationsarbeiten an einem Schulcampus, der die baulich verbundenen Gebäudeteile A und B umfasst. Die Ausführung der Arbeiten sollte im Zeitraum vom 03.08.2022 bis 31.08.2023 erfolgen. Bereits am 11.07.2022 ereignete sich im Gebäudeteil A ein Brand. Dadurch konnten die vertraglich geschuldeten Arbeiten in der vereinbarten Vertragslaufzeit nur im Gebäudeteil B durchgeführt werden. Hinsichtlich der verbliebenen Leistungen im Gebäudeteil A sprach der öffentliche Auftraggeber die Kündigung aus. Die ausgeführten Arbeiten im Gebäudeteil B nahm der öffentliche Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer stellte am 15.12.2023 die Schlussrechnung, die im Dezember 2023 noch nicht bezahlt war. Am 22.12.2023 beauftragte der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer zur Kompensation der infolge der Kündigung eingetretenen Nachteile - ohne Ausschreibung - mit weiteren Elektroinstallationsarbeiten. Die Firma „Strominator Elektro“, ein Wettbewerber des Auftragnehmers, rügte die im Dezember 2023 ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgte Beauftragung als vergaberechtswidrig.

Zu Recht! Der EuGH stellt eingangs klar, dass sich sämtliche Regelungen in Art. 72 RL 2014/24/EU, die dem § 132 GWB entsprechen, ausschließlich auf Änderungen „während der Laufzeit“ eines Auftrags beziehen, da alle Absätze an diese Formulierung anknüpfen. Zwar soll die Möglichkeit, laufende



Aufträge ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu ändern, dem öffentlichen Auftraggeber ein gewisses Maß an Flexibilität eröffnen, um sachgerecht auf Umstände reagieren zu können, die während der Auftragsausführung auftreten. Diese Ausnahme müsse aber restriktiv ausgelegt werden: Habe der öffentliche Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers endgültig abgenommen und liege eine Schlussrechnung vor, bestehe bei der Anwendung des EU-Vergaberechts kein Spielraum mehr. In einer solchen Konstellation könnten sich während der Ausführung des betreffenden Auftrags keine Umstände mehr ergeben, die eine Anpassung im Wege einer Auftragsänderung erforderlich machen.

Darauf, dass der öffentliche Auftraggeber die Rechnung noch nicht bezahlt hat, obwohl der Auftragnehmer die Leistung vollständig erbracht und der öffentliche Auftraggeber sie endgültig abgenommen hat, komme es nicht an. Zwar gehöre zu einem öffentlichen Auftrag auch die Entgeltlichkeit. Aus der systematischen Gesamtschau des Erwägungsgrunds 107 zur RL 2014/24/EU sowie der Regelungen in Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 RL 2014/24/EU folge jedoch, dass eine Auftragsänderung nur bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in Betracht komme, während die noch ausstehende Zahlung seitens des Auftraggebers insoweit ohne Bedeutung bleiben müsse. Zudem würde dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit eröffnet, den zeitlichen Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung („während der Laufzeit“) nach Belieben auszudehnen, wenn die Entgeltzahlung des Auftraggebers als maßgebliches Kriterium herangezogen würde. Dies stünde im Widerspruch zum Gebot einer restriktiven Auslegung.

#### **Fazit**

132 GWB stellt eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz der Durchführung eines wettbewerbsoffenen Vergabeverfahrens dar. Der EuGH begrenzt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die Phase der tatsächlichen Auftragsausführung. In praktischer Hinsicht bedeutet dies, dass spätestens mit Abnahme und der Schlussrechnung die Möglichkeit einer Auftragsänderung entfällt.